

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der ARCTOS INDUSTRIEKÄLTE AG

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Alle Einkäufe und Bestellungen (insbesondere Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge) der ARCTOS INDUSTRIEKÄLTE AG (folgend: „ARCTOS“) bei ihren „Lieferanten“ erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die ARCTOS mit ihren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an ARCTOS, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn ARCTOS der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 - Vertragsschluss

(1) ARCTOS ist eine Woche lang an ihr Angebot gebunden, es sei denn, in dem Angebot ist ausdrücklich eine andere Bindungsfrist genannt. Die Frist beginnt an dem Tage, der auf den im Angebot vermerkten Tag folgt. Für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei ARCTOS entscheidend.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und ARCTOS sind allein der schriftlich geschlossene Vertrag und diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen maßgeblich. Der schriftlich geschlossene Vertrag sowie diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen geben alle Vereinbarungen abschließend wieder.

(3) Mündliche Zusagen von ARCTOS vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Fortgeltung der Zusage oder Abrede ausdrücklich aus dem Vertrag, der Zusage oder der Abrede ergibt.

(4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Vorständen oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von ARCTOS nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder Email, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 3 - Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in dem Angebot angegebene Preis ist bindend.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die (nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte) Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Verpackung nach Aufforderung durch ARCTOS zurückzunehmen.

(4) Der Kaufpreis oder Werklohn ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, von ARCTOS innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 16 weiteren Tagen in voller Höhe zu zahlen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Empfang der Gegenleistung und dem Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Für die Rechtzeitigkeit nach den Sätzen 1 und 2 genügt es, wenn ARCTOS am vorletzten Bankarbeitstag vor Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Frist einen ausführbaren Zahlungsauftrag bei ihrer Bank einreicht.

§ 4 - Versandvorschriften

(1) Die Versandpapiere müssen mit dem von ARCTOS vorgeschriebenen Lieferbestimmungen und Liefervorgaben versehen werden. ARCTOS ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige zuzusenden. Diese muss die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware enthalten.

(2) Wenn zu einer Leistung die verlangten Versandpapiere aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig zugestellt werden oder die in Absatz 1 genannten Angaben in den Versandpapieren und/oder Versandanzeigen fehlen, hat der Lieferant ARCTOS den hieraus entstehenden zusätzlichen Aufwand zu tragen. Muss die Ware wegen fehlender Versandpapiere oder unvollständiger Angaben gelagert werden, erfolgt dies auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Der Lieferant wird über fehlende Angaben unverzüglich unterrichtet.

§ 5 - Lieferzeit und Lieferung; Gefahrübergang

(1) Die im Angebot von ARCTOS angegebene oder nach diesen Allgemeinen Einkaufs- oder Bestellbedingungen maßgebliche Leistungszeit (Leistungstermin oder -frist) ist bindend. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ARCTOS sind vorzeitige Leistungen des Lieferanten nicht zulässig.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, ARCTOS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, nach denen die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch ARCTOS bedarf.

(4) Im Falle des Leistungsverzuges des Lieferanten stehen ARCTOS uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung.

(5) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ARCTOS nicht zu Teilleistungen berechtigt.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht, auch wenn die Versendung vereinbart worden ist, erst auf ARCTOS über, wenn die Ware ARCTOS an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 6 - Vertragsstrafe bei Leistungsverzögerungen

ARCTOS ist berechtigt, bei Leistungsverzögerungen des Lieferanten nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Leistungsverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent, insgesamt jedoch maximal 5 Prozent, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschaden bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 7 - Geheimhaltungsverpflichtung nebst Vertragsstrafe; Eigentums- und Urheberrechte

(1) An den von ARCTOS abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich ARCTOS das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung durch ARCTOS weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen von ARCTOS vollständig an ARCTOS zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Der Lieferant darf in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für ARCTOS gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen, solange keine schriftliche Zustimmung von ARCTOS vorliegt.

(3) Im Falle eines jeden Verstoßes gegen eine in den Absätzen 1 und 2 genannten Geheimhaltungsverpflichtungen ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von je EUR 50.000,- verpflichtet. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche durch ARCTOS bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

(4) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die ARCTOS dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von ARCTOS oder gehen in das Eigentum von ARCTOS über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von ARCTOS kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner - mangels einer anderweitigen Vereinbarung - je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird ARCTOS unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen

Zustand an ARCTOS herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit ARCTOS geschlossenen Verträge benötigt werden.

§ 8 - Eigentumsvorbehalte des Lieferanten

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von ARCTOS für die jeweiligen Gegenstände beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 9 - Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Aufrechnung des Lieferanten ist nur zulässig, soweit dessen Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansonsten ist die Aufrechnung des Lieferanten nur zulässig, soweit seine Gegenforderung und die Forderung von ARCTOS in einem vertraglichen Gegenseitigkeits- beziehungsweise Austauschverhältnis stehen.

(2) Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 - Mängelrechte

(1) ARCTOS stehen bei Mängeln die gesetzlichen Rechte zu.

(2) ARCTOS verzichtet durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben nicht auf ihre Mängelrechte.

(3) Bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen sind die bei einer Untersuchung (§§ 377, 381 HGB) erkennbaren Qualitäts- und Quantitätsabweichungen jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn ARCTOS sie dem Lieferanten innerhalb von 15 Werktagen seit dem Eingang der Ware mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 15 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(4) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von ARCTOS beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von ARCTOS verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, ARCTOS musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornimmt.

§ 11 - Produkthaftung des Lieferanten

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, ARCTOS von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist ARCTOS verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

§ 12 - Versicherungspflicht des Lieferanten

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflicht- oder/und Montageversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,- pro Schadensfall zu unterhalten, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Ist der Lieferant Hersteller gemäß § 4 Produkthaftungsgesetz, ist er verpflichtet, auf eigene Kosten zusätzlich eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Schadensfall zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder ähnliche Schäden abzudecken braucht.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, ARCTOS auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice(n) vorzulegen.

§ 13 - Schutzrechte; behördliche Genehmigungen

(1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, ARCTOS von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ARCTOS wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und ARCTOS alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an ARCTOS gelieferten oder für ARCTOS hergestellten Produkte bleiben unberührt.

§ 14 - Haftung von ARCTOS

(1) Die Haftung von ARCTOS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ist nach Maßgabe der Absätze 2-6 eingeschränkt.

(2) ARCTOS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten von ARCTOS sind Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises/Werklohnes oder zur Bereitstellung von Informationen, die ARCTOS dem Lieferanten zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung zur Verfügung stellen muss.

(3) Soweit ARCTOS gemäß Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ARCTOS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungs- bzw. Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ARCTOS für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,- je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ARCTOS.

(6) Die in den Absätzen 2 bis 5 getroffenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung und/oder nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Auch eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist damit nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

§ 15 - Abtretung von Geldforderungen durch den Lieferanten

Der Lieferant kann Ansprüche auf Geldforderungen gegen ARCTOS nicht an Dritte abtreten. ARCTOS kann im Fall einer nach § 354a Abs. 1 Satz 1 HGB wirksamen Abtretung weiterhin mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten (§ 354a Abs. 1 Satz 2 HGB).

(4) Die Einholung behördlicher oder sonstiger Genehmigungen für seine Leistung obliegt allein dem Lieferanten.

§ 16 - Einhaltung des Mindestlohngesetzes; Freistellungsverpflichtung des Lieferanten

(1) Der Lieferant garantiert ARCTOS, dass er im Rahmen der vertraglichen Beziehung mit ARCTOS die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhält. Auf Verlangen von ARCTOS wird der Lieferant ARCTOS eine schriftliche Bestätigung vorlegen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich bei der Einschaltung eines anderen Unternehmers (zum Beispiel Subunternehmer) dazu, noch vor dem Beginn der Vertragsdurchführung von diesem Unternehmer eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Vorschriften des MiLoG einzuholen. Auf Verlangen von ARCTOS wird der Lieferant auch diese schriftlichen Bestätigungen ARCTOS vorlegen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich verschuldensunabhängig dazu, ARCTOS von einer Haftung nach § 13 MiLoG freizustellen. Satz 1 umfasst auch die Kosten eines Rechtstreits, den ARCTOS im Zusammenhang mit § 13 MiLoG führt. Bei einem Verschulden des Lieferanten sind auch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von der Freistellung erfasst.

(3) Der in Absatz 2 genannte Freistellungsanspruch von ARCTOS gegen den Lieferanten besteht auch dann, wenn der Lieferant berechtigt oder unberechtigt andere Unternehmer (zum Beispiel Subunternehmer) einschaltet und diese gegen Bestimmungen des MiLoG verstoßen.

§ 17 - Anwendbares Recht

(1) Die Beziehung zwischen dem Vertragspartner und ARCTOS unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und ARCTOS nach Wahl von ARCTOS Flensburg oder der Sitz beziehungsweise der Wohnort des Lieferanten. Für Klagen gegen ARCTOS ist in diesen Fällen Flensburg der ausschließliche Gerichtsstand.

§ 18 - Salvatorische Klausel

(1) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt werden. Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend.